

NEWSLETTER

INHALT

Häusermann+Partner

Rechtsanwälte | Notare

Die neue Homepage von Häusermann + Partner — 1 —

Neuerungen im Team in Bern — 2 —

Rückzahlungspflicht von Pensionskassen-
vorbezügen bei Verkauf des Hauses oder
Übergabe an Nachkommen — 3 —



Firma



Team



Tätigkeiten



NEUERUNGEN

Die neue Homepage von Häusermann + Partner

Modern, benutzerfreundlich und zukunftsorientiert: Seit dem 1. Dezember dieses Jahres und damit pünktlich zu unserem 40. Jubiläum im kommenden Jahr, erstrahlt unsere Homepage in neuem Glanz.

Das Jahr 2021 stand bei Häusermann + Partner ganz im Zeichen der IT. Nebst dem Update der Infrastruktur auf den neusten technischen Stand, erfolgte auch die Weiterentwicklung und Modernisierung unserer Homepage. Dabei stand die Benutzerfreundlichkeit an erster Stelle.

Lange Dropdown-Listen, welche der Übersichtlichkeit abträglich sind, gehören der Vergangenheit an. Neu sind nahezu sämtliche Informationen mit wenigen Klicks

abrufbar. Das intuitive Design ermöglicht eine einfache und schnelle Bedienung unserer neuen Homepage und das Facelift hat auch für die Augen so Einiges zu bieten.

Gerne laden wir Sie dazu ein, unsere neue Homepage zu besuchen und auszutesten. Scheuen Sie sich nicht, uns Rückmeldungen und Anregungen auf info@hausermann.ch mitzuteilen.

Die neue Homepage ist, wie bis anhin, abrufbar unter: www.hausermann.ch

Neuerungen im Team von Häusermann + Partner in Bern

Wir freuen uns sehr, **Joana Brogini**, Rechtsanwältin und Notarin in Bern, als neuste Verstärkungen unseres juristischen Teams begrüßen zu dürfen.

Mit **Joana Brogini** konnten wir eine engagierte Rechtsanwältin und Notarin für unser Team gewinnen. Sie schloss ihr Rechtsstudium an der Universität Bern im Januar 2015 ab, erwarb 2018 das Anwaltspatent und 2019 schliesslich das Notariatspatent. Mittlerweile hat sie rund zwei Jahre Berufserfahrung, welche sie als Rechtsanwältin und Notarin in einer Kanzlei in Steffisburg gesammelt hat. Seit November 2021 steht sie unseren Klientinnen und Klienten in sämtlichen notariellen Dienstleistungen zur Verfügung.



SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

2

Rückzahlungspflicht von Pensionskassenvorbezügen bei Verkauf des Hauses oder Übergabe an Nachkommen

Simon Hänni, Rechtsanwalt und Notar

Michel Jost, MLaw

Im Zuge der Reform des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG), welche am 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurden nicht nur Artikel des ELG, sondern auch des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) geändert; unter anderem die Art. 30d und 30e BVG. Die Änderungen ebendieser Artikel haben eine Verlängerung der Rückzahlungspflicht für vorbezogene Altersleistungen zum Erwerb von Wohneigentum, wie auch der Löschfrist für die Anmerkung «Veräusserungsbeschränkung gemäss Art. 30e BVG» im Grundbuch zur Folge.

Viele Personen beziehen für den Erwerb von Wohneigentum Altersleistungen vor. Dieser Vorbezug muss aber unter bestimmten Voraussetzungen zurückbezahlt werden. So zum Beispiel, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

Vor der Reform des ELG bestand die Rückzahlungspflicht für Vorbezüge betreffend den Erwerb von Wohneigentum nur bis zu drei Jahre vor dem Entstehen des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen. Ebenso verhielt es sich mit der Löschung der Anmerkung «Veräusserungsbeschränkung gemäss Art. 30e

BVG» im Grundbuch, welche drei Jahre vor dem Entstehen des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen vorgenommen werden durfte.

Seit 1. Januar 2021 besteht die Pflicht zur Rückzahlung für Vorbezüge betreffend den Erwerb von Wohneigentum **bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen. Auch die Anmerkung im Grundbuch kann erst mit Eintritt des genannten Ereignisses gelöscht werden.**

Bei der Pensions- und Nachlassplanung sollte dies folglich berücksichtigt werden, da bei einer zu frühen Veräusserung von Wohneigentum die Rückzahlungspflicht greift und dadurch hohe Kosten entstehen können. Auch eine Löschung der Anmerkung im Grundbuch ist in einem solchen Fall nicht möglich.

Sofern das Grundstück an Nachkommen abgetreten werden soll, ist die Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch vor Erreichen des Pensionsalters auch nur noch unter gewissen Bedingungen möglich.

Damit Sie sorgenfrei Ihrer Pension entgegenblicken und sich auf eine einwandfreie Nachlassplanung verlassen können, sollte immer ein Experte beigezogen werden.

Bei Fragen rund um nachlassplanerische Angelegenheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.haeusermann.ch



Häusermann + Partner wünscht Ihnen
frohe Festtage und einen guten Start
ins Jahr 2022.

Wir bedanken uns herzlich für das uns
entgegengebrachte Vertrauen und freuen
uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Frohe Festtage